



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-22/03205-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2021 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Kalenderjahre 2024 bis 2026

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Tobias Henn
und die Beisitzerin	Natalie Krank,

auf Antrag der EGC Energie- und Gebäudetechnik Control GmbH & Co.KG, Am Seestern 4, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die EGC Verwaltungsgesellschaft mbH, ebenda, und diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 14.04.2025 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2021 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2024 bis 2026 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.12.2022 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2021 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 14.01.2025 sowie 07.02.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 05.02.2025 sowie vom 20.02.2025 Stellung genommen.

Sie trägt in ihren Stellungnahmen insbesondere zu den Kostenveränderungen im Bereich Messung und Messstellenbetrieb vor. Hierzu legt sie die geltend gemachten Kostenveränderungen durch die Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mithilfe von eigenen Berechnungen näher dar.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen

Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 nach § 5 Abs. 3 ARegV

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2024 bis 2026 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2024 bis 2026, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2021 ermittelt. Dieser wird sodann aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2024 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2021 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2024. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2022 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2012 bis 2021 in Höhe von 0,47%.

3.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen ,
- d) die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt,
- e) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit §§ 40a Abs. 2 S. 1, 40b Abs. 1 S.1 und 2 EnWG (bzw. § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in der bis zum

26.07.2021 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war, sowie

- f) Vorbereitungskosten für den Redispatch 2.0 unter den Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 34 Abs. 15 ARegV.

3.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in der **Anlage 3a** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus der **Anlage 3a**. Soweit die Antragstellerin im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto andere, vom Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenze abweichende zulässige Erlöse angesetzt hat, resultieren hieraus in den **Anlagen 2 und 3a** unterschiedliche Differenzen zwischen den Angaben der Antragstellerin und den durch die Beschlusskammer ermittelten Werten.

3.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und 4 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV). Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet im vereinfachten Verfahren

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV keine Anwendung.

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), aus der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) und einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ARegV nicht vorzunehmen.

3.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2021 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2019 in Höhe von 105,30 zu verwenden.

3.3.1.2

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 5 % der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt.

3.3.1.3

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

3.3.1.4

Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016, 2017, 2018 sowie 2019 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs bzw. drei Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV (Az. jeweils BK8-17/3205-01, BK8-18/3205-01, BK8-19/03205-01 und BK8-20/03205-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu-

bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen der von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbeträge aus den Regulierungskontosalden 2013 bis 2016, 2017, 2018 und 2019 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Q-Element) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ARegV nicht vorzunehmen.

3.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV
- c) vermiedenen Netzentgelten

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

3.5

Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt

Die Beschlusskammer hat gem. § 10a ARegV gegenüber der Antragstellerin einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze des Jahres 2021 für Kapitalkosten genehmigt, die aufgrund von nach dem Basisjahr 2016 getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen (Aktenzeichen: BK8-20-03205-1005#1).

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 1a ARegV die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021 und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten (bezogen auf Investitionen der Jahre 2017 bis 2021) ergibt, ermittelt und auf dem Regulierungskonto verbucht. Hierzu hat sie der Beschlusskammer gem. § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten der dem Kapitalkostenaufschlag zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter übermittelt.

Die Beschlusskammer hat in der Genehmigung zum Kapitalkostenaufschlag bereits darauf hingewiesen, dass im Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten erfolgen wird. Hierbei sind die materiellen Vorgaben des § 10a ARegV zu beachten. Dies betrifft alle hier relevanten Investitionen der betreffenden Kalenderjahre nach dem Basisjahr. Insoweit ist der Beschlusskammer, auch soweit bereits im Verfahren zur Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags von der Antragstellerin für einzelne Jahre auf Ist-Kosten abgestellt wurde, eine materielle Prüfung im Regulierungskonto nicht verwehrt. Weder bestimmt § 10a ARegV, dass eine Prüfung von Ist-Kosten, soweit sie bereits vorliegen, zwingend hier abschließend stattzufinden hätte; noch sperrt die Regelung des § 5 Abs. 1a ARegV eine solche Prüfung im Regulierungskonto. Wenn der Netzbetreiber im Regulierungskonto die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenauf-

schlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, beantragt, bezieht sich die diesbezügliche materielle Prüfung auf alle relevanten Kalenderjahre.

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für betriebsnotwendige Maßnahmen beantragt werden, die nach den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht. Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Dies gilt entsprechend für die Regelungen der StromNEV.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge und der Baukostenzuschüsse gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19).

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die dritte Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19). Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16-160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 i.V.m. § 32 Abs. 11 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung

der Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:

$$6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396.$$

Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

Im Übrigen verweist die Beschlusskammer auf die Hinweise der Bundesnetzagentur vom 21.04.2021 zum Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Antrages auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) bzw. Strom (2019 bis 2023).

In der **Anlage 5** werden die Werte der Antragstellerin den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt. In Bezug auf den Planwert gemäß KKAuf Beschluss (Aktenzeichen: BK8-20-03205-1005#1) weichen die Werte der Antragstellerin und die Werte der Beschlusskammer in Höhe von 30 € voneinander ab. Es wird auf die Werte der Beschlusskammer abgestellt.

3.6 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs (zu dem auch die Messung gehört) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird in das Regulierungskonto die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verur-

sacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit §§ 40a Abs. 2 S. 1, 40b Abs. 1 S.1 und 2 EnWG (bzw. § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in der bis zum 26.07.2021 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, übermittelt. Hiernach haben sich Differenzen ergeben.

Die Antragswerte werden in der **Anlage 4** den von der Beschlusskammer genehmigten Werten gegenübergestellt.

Die Differenzen begründen sich wie folgt:

3.6.1 Kostenveränderungen durch den konventionellen Messstellenbetrieb

Zunächst hatte die Antragstellerin eine Kostensteigerung im konventionellen Messstellenbetrieb in Höhe von [REDACTED] beantragt, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass es sich um einen vorläufigen Wert handele. Mit Schreiben vom 05.02.2025 hat die Antragstellerin diese Kostensteigerung auf [REDACTED] korrigiert und näher dargelegt, wie sie sich zusammensetzt. In ihrem Schreiben vom 05.02.2025

trägt sie insbesondere vor, dass die geltend gemachte Kostensteigerung im konventionellen Messstellenbetrieb auf der Zunahme von lastganggemessenen Kunden beruhe. Diese Zunahme wiederum sei insbesondere auf die Erweiterung des Netzes zurückzuführen. Aufgrund der (insg. neuen RLM-Entnahmestellen habe sich eine Kostensteigerung in Höhe von ergeben.

Die Beschlusskammer hat die Daten des Netzbetreibers bezüglich der Kostensteigerung von konventionellen Zählern zunächst mit dem Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021 abgeglichen. Der Netzbetreiber hat beim Kapitalkostenaufschlag Ist-Kosten der Anlagengruppe „Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger“ angesetzt. Die Beschlusskammer legt dabei zu Gunsten des Netzbetreibers lediglich die Investitionen des Kalenderjahres 2021 zu Grunde. Neuangeschaffte Zähler können nicht sowohl über den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, als auch über das Regulierungskonto nach § 5 Abs. 1 ARegV refinanziert werden. Eine doppelte Berücksichtigung der Kapitalkosten innerhalb der Erlösobergrenze des Netzbetreibers ist unzulässig.

Mit Schreiben vom 20.02.2025 hat die Antragstellerin dargelegt, dass im Hinblick auf die Kostensteigerung durch den Zuwachs an RLM-Entnahmestellen von den geltend gemachten im Kapitalkostenaufschlag des Jahres 2021 bereits enthalten seien. Dieser Betrag ist daher von der Kostensteigerung in Abzug zu bringen. Im Übrigen erachtet die Beschlusskammer den Vortrag der Antragstellerin als plausibel und erkennt die Kostensteigerung in Höhe von an. Somit verbleibt eine Verminderung in Höhe von gegenüber dem beantragten Wert.

3.6.2 Kostenveränderung durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen

sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Auch alle Kommunikations- und Softwareanwendungen für die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind diesem zuzuordnen. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat eine Kostenreduktion in Höhe von [REDACTED] angegeben. Die Beschlusskammer hat mit einer eigenen Berechnung die Kostenveränderung der Antragstellerin nachvollzogen, die sich durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ergibt. Hierbei hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe für moderne Messeinrichtungen) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde, ermittelt.

Der Bestand der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen im Basisjahr 2016 betrug [REDACTED], so dass die Gesamtzahl der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen, die bis zum 31.12.2021 eingebaut wurden, zu einer Verringerung der Erlösobergrenze führen muss. Anschließend wird die Anzahl der modernen Messeinrichtungen mit dem Preis für Eintarifszähler (Haushaltszähler) multipliziert. Dieser Wert fließt als Kostenminderung in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ein. Die Zähler, die aus der Erlösobergrenze herausfallen, werden dabei pauschal mit dem günstigsten Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung bewertet. Diese Herangehensweise der Beschlusskammer geht zu Gunsten der Antragstellerin davon aus, dass der Austausch zunächst bei den günstigeren Messeinrichtungen stattfindet. Die Herangehensweise würdigt dabei den Aufwand, den ein vollständiger Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und eine detaillierte Darstellung der umgebauten Zähler bei der Antragstellerin verursachen würde und insoweit nicht mehr verhältnismäßig wäre.

Aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und zahlreicher offener Fragen erkennt die Beschlusskammer weiterhin ohne weiteren Nachweis bis zu 25 % der Kosten für an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme abgehende Kosten als Systemkosten der Antragstellerin an, die nicht aus den Erlösobergrenzen herausgelöst werden. Anhand dieser Pauschale wird einerseits berücksichtigt, dass ein großer Teil der Kosten einer ausgetauschten Messeinrichtung beim Netzbetrieb nicht mehr anfällt, andererseits gewisse Kosten der der Antragstellerin zumindest vorübergehend verbleiben können.

Die Beschlusskammer behält sich weiterhin vor, in Folgejahren insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse und bei steigenden Anteilen der auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übergehenden Stückzahlen bei der künftigen Bestimmung von Regulierungskontosalden auch abweichende Prüfansätze zu wählen. Angesichts der möglichen gemeinsamen Wahrnehmung der Markttrollen des Verteilernetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind Schlüsselungen der Kosten auf beide Rollen möglich. Es sind EDM- und Zählermanagementsysteme am Markt verfügbar, die aufgrund der nicht erforderlichen informatorischen Entflechtung zwischen den Markttrollen innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch nicht zu zusätzlichen Lizenzgebühren o.ä. führen.

In ihrer Stellungnahme vom 05.02.2025 trägt die Antragstellerin vor, dass in Bezug auf Kostenveränderungen durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe f. mME) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde, das Einbaudatum der modernen Messeinrichtungen berücksichtigt werden müsse und die übergehenden Kosten nur anteilig berechnet werden müssten. Dementsprechend müsse die Kürzung aufgrund des Übergangs zum gMSB geringer als [REDACTED] sein.

Ein Abweichen von der Vorgehensweise der Beschlusskammer, die in Bezug auf die Kosten die Variablen zugunsten des Netzbetreibers wählte (z.B. Berechnung

des Abzugs anhand des Preises für Eintarifszähler (Haushaltszähler)), ist nur auf Grund einer umfassenden und nachvollziehbaren Datenlieferung möglich. Dazu muss der Netzbetreiber sowohl die tatsächlichen Kosten, als auch die tatsächliche Verteilung des Umbaus der Zähler und Zählertypen über das Jahr darlegen. Ein teilweises Abweichen von dem Ansatz der Beschlusskammer und damit eine Optimierung zwischen pauschalem Vorgehen ohne Nachweise und einer konkreten Betrachtung ist nicht möglich. Das Vorgehen der Beschlusskammer soll den Netzbetreibern einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand ersparen und nicht zur Optimierung dienen.

Die Beschlusskammer hat die Antragstellerin daher aufgefordert, die erforderlichen Nachweise beizubringen, um anstelle der pauschalen Vorgehensweise auf konkret entstandene Kosten abzustellen. Auch mit Schreiben vom 20.02.2025 hat die Antragstellerin die erforderlichen Nachweise nicht beibringen können.

Nach Berechnung der Beschlusskammer ergibt sich damit eine Kostenminderung durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in Höhe von [REDACTED]

3.7 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösbergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,

- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV sowie
- d) der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (0,47 %).

Die sich danach für die Jahre 2024 bis 2026 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2024 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2023 liegt u.a. darin begründet, dass die Prüfung des Regulierungskontosaldos einschließlich der Ist-Kosten des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2021 mit der Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode zusammenfiel. Dem Abschluss der Kostenprüfung im Jahr 2023 wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen grundsätzlich Priorität eingeräumt; zunächst um eine reibungslose Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 12 ARegV mit einer ausreichenden Datengrundlage zu ermöglichen und schließlich um den Netzbetreibern

möglichst früh Rechtsicherheit in Bezug auf die Erlösobergrenze der Jahre 2024 bis 2028 (vierte Regulierungsperiode) zu geben.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2024 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets weit vor Ablauf der Antragsfrist zur Mitte des Kalenderjahres veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war die Antragstellerin rechtzeitig zur Preisbildung in der Lage. Sie konnte die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich bestimmen und diese somit ihrer Entgeltbildung des Jahres 2024 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren der Antragstellerin dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2024 bis 2026 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 60 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Der Antragstellerin war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2024 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2024 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2024.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2024 bis 2026 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2024 bis 2026 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse der Antragstellerin, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Antragstellerin und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Anlage 5 Kapitalkostenaufschlag

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



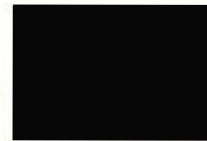
Bourwieg

Beisitzer



Henn

Beisitzerin



Krank

Auszug des Regulierungskontos für 2021
- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan-

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2021 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	4.078.171
	erzielbare Erlöse	
	Verzichtsbetrag in der Verprobung	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	2.028.607
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	913
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	59.105
	Differenz	
Sonstige	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
	Sonstiges	
	Summe aus Einzeldifferenzen	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos						
Bezeichnung	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)						
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)						
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%
Verzinsung						
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	289.074	290.433	291.798			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze				97.951	97.951	97.951
Auswirkung auf die Erlösobergrenze				Mindererlös (EOG-erhöhend)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2021

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	4.078.171	4.078.171
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze	2.028.607	
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze	913	
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten für Maßnahmen i.S.d. §§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 14 Abs. 1 S. 1 EnWG (Redispatch 2.0) nach Maßgabe des § 34 Abs. 8 S. 1 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze	59.105	
		Differenz		
	Sonstige	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile 2021

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
			absolut	relativ
Erlösobergrenze 2021	4.078.171 €			
Formelbestandteile				
dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	2.220.810 €			
vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile		1.635.055 €		
beeinflussbare Kostenanteile		22.389 €		
Anpassung VPI_t / VPI_0				
Anpassung PF_t				
Kapitalkostenaufschlag		59.105 €		
Volatile Kosten	27.323 €			
Regulierungskonto		45.901 €		
davon Annuität aus Saldo 2013-2016		0 €		
davon Annuität aus Saldo 2017		0 €		
davon Annuität aus Saldo 2018		0 €		
davon Annuität aus Saldo 2019		45.901 €		
Härtefall				
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Mehrerlösabschöpfung				
öffentlich rechtlicher Vertrag				
Sonstiges				

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2021

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 ARagV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
faktische Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
Differenz			

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARagV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messeinrichtungen					Anteil Capex Netzbetreiber	Kapitalkosten der Anlagen- gruppe 'Zähler, Messvorrich- tungen, Uhren, TER-Empfänger' aus dem KKAuf 2021 [EUR]	verbleibende OPEX [EUR]	Anteil remanente Kosten
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur						
			31.12.2020 [Stück]	31.12.2021 [Stück]	31.12.2016 [Stück]	31.12.2020 [Stück]	31.12.2021 [Stück]				
Für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARagV).											
davon CAPEX											
In der Erlösobergrenze 2021 enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)											
davon CAPEX											
Differenz											
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mit konventionellen Messgeräten verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt											
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MdBG i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 4 MdBG (Speichertiefe f. nME) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MdBG ersetzt wurde											

Kapitalkostenaufschlag 2021

EGC Energie- und Gebäudetechnik Control GmbH & Co KG	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
tatsächlich entstandene Kapitalkosten			
Planwerte gem. Beschluss KKAuf		59.105	
Differenz			

		Zusammenfassung											
NetzID	Netzbezeichnung	kalk. Abschreibungen			kalk. Verzinsung			kalk. Gewerbesteuer			Kapitalkostenaufschlag		
		Angaben des Netzbetreibers	Bundesnetz-agentur	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers	Bundesnetz-agentur	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers	Bundesnetz-agentur	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers	Bundesnetz-agentur	Abweichung [EUR]
1	originäres Netz												
	Summe:												